



# *Vespa Club Lübeck e.V. gegründet 1957*

Satzung des Vespa Club Lübeck e.V. (Stand nach Abstimmung, November 2021)

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Vespa Club Lübeck e.V.“ (VCL) und wurde am 7.5.1957 in Lübeck gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 1159 HL eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist Mitglied im Vespa Club von Deutschland e.V..
6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
  - a) die Förderung des Motorsports als Breitensport
  - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften
  - c) Abhaltung sonstiger motorsportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen
  - d) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses
  - e) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen
  - f) Zusammenarbeit mit der Dachorganisation.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dem Vereinszweck verbunden fühlt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft müssen gegeben sein. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung an.
4. Die Daten der Mitglieder werden nach § 43 BDSG gespeichert und im Rahmen der Mitgliederverwaltung gemäß Eintrittserklärung in der EDV gespeichert werden.

### § 5 Ehrenmitgliedschaft

Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt, in Fragen des motorsportlichen Einsatzes jedoch nur die aktiven Mitglieder.
2. Die Mitglieder dürfen das VCL - Clubband sowie die Clubplakette am Vespa-Fahrzeug führen.
3. Der Pflege kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft auf der Straße gegenüber allen Verkehrsteilnehmern ist besonderes Augenmerk zu widmen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Geiste sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit den Zusammenhalt des Vereins zu fördern, anderen Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen und Veranstaltungen des Vereins jederzeit zu unterstützen.
5. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung  
Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Jahresende schriftlich vorliegen, maßgeblich ist hier das Eingangsdatum.
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

Zum Ausschluss führen ehrenrühriges und unsportliches Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung, ferner gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane, die trotz Abmahnung nicht abgestellt bzw. unterlassen werden.

## § 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.  
Der Beitrag dient ausschließlich Vereinszwecken (§2 Abs. 3).

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vespa Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 10 Vorstand

### 1. Zusammensetzung:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender.
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart

### 2. Aufgaben:

- a) Erledigung der allgemein anfallenden Angelegenheiten,
- b) Vorbereitung der für die übrigen Organe anstehenden Beschlussfassungen und deren Vollzug,
- c) Vertretung des Vereins und Wahrung der Vereinsinteressen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
- f) Neuaufnahmen,
- g) Ehrungen.

### 3. Bestellung

Jedes Mitglied des Vorstands ist im Amt, sobald das Ergebnis einer Wahl fest steht, es mitgeteilt und die Wahl angenommen wurde.

Dabei kann insbesondere bei einer „Briefwahl“ nach § 12 (4c) oder (4d) im Vorwege die Annahme einer möglichen Wahl erklärt werden.

Wenn die Übergabe aus praktischen Gründen nicht unmittelbar erfolgt, dürfen z.B. Schriftführer und Kassenwart einvernehmlich mit Ihrem Nachfolger die Tätigkeit zunächst kommissarisch fortsetzen.

### 4. Vertretungsregeln

#### (a) Vertretung wegen fehlender Kandidatur

Kann das Amt des Sportworts nicht besetzt werden, weil niemand dafür kandidiert hat, so ist der Vorstand für die Amtsperiode um ein Mitglied „verkleinert“ und entsprechend beschlussfähig.

Kann ein anderes Amt nicht besetzt werden, weil niemand dafür kandidiert hat, so hat der neu gewählte Vorstand unverzüglich darüber zu entscheiden, ob bei Bereitschaft der entsprechenden Person

- eines der Vorstandsmitglieder das Amt in Personal-Union übernimmt oder
- das Amt einem Mitglied kommissarisch übertragen wird.

Im Fall der Personal-Union ist der Vorstand für die Amtsperiode um ein Mitglied „verkleinert“ und entsprechend beschlussfähig.

(b) Vertretung wegen Verhinderung oder vorübergehender Verhinderung

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert oder vorübergehend verhindert (z.B. wegen Rücktritt, Krankheit oder Tod), so hat der Vorstand unverzüglich darüber zu entscheiden, ob bei Bereitschaft der entsprechenden Person

- eines der Vorstandsmitglieder das Amt in Personal-Union übernimmt,
- das Amt einem Mitglied kommissarisch übertragen wird oder
- vorzeitig Neuwahlen durchgeführt werden.

Im Fall der Personal-Union ist der Vorstand vorübergehend um ein Mitglied „verkleinert“ und entsprechend beschlussfähig.

Bei vorübergehender Verhinderung kann die bisherige Amtsinhaberin bzw. der bisherige Amtsinhaber bei der Rückkehr mit dem Vorstand und seiner Vertretung vereinbaren, ob die Vertretung bis zur nächsten Wahl fortbestehen soll.

## § 11 Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei einer Abstimmung zählt immer die einfache Mehrheit der gültigen, rechtzeitig eingegangenen Stimmen, sofern nicht für besondere Entscheidungen ausdrücklich anderes in der Satzung gefordert ist. Bei Angaben von Anteilen der Mitglieder (z.B. 2/3, 4/5) ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, sofern nichts anderes angegeben ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Gesamt-Anzahl von Stimmen.
- (2) Kommt es zu einer Stimmen-Gleichheit, kann eine Stimme doppelt gewichtet werden, wenn dadurch eine erneute Abstimmung ("Stichwahl") vermieden werden kann. Dabei wird die erste gültige Stimme gemäß folgender Reihenfolge berücksichtigt:
  - (2a) gültige Stimme der bzw. des ersten Vorsitzenden,
  - (2b) gültige Stimme der bzw. des zweiten Vorsitzenden.
- (3) Einer Satzungsänderung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Ehrenmitglieder, die nicht aktiv am Club-Leben teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt.

## § 12 Regelmäßige Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer jährlichen Mitgliederversammlung soll so eingeladen werden, dass die Durchführung bis spätestens 30. April möglich ist.
- (2) Der Vorstand beschließt bis zum Ende eines Jahres für das Folgejahr in welchem der folgenden Formate (4a) bis (4c) die Mitgliederversammlung stattfinden soll und teilt das Ergebnis den Mitgliedern schriftlich per E-Mail, telefonisch oder per Briefpost (falls keine E-Mail-Adresse bekannt) mit, wobei um schriftliche Anträge und Kandidaturen mit einer Antwort-Frist von mindestens 14 Tagen gebeten wird.
- (3) Sofern eine anberaumte Versammlung aufgrund äußerer Umstände nicht am geplanten Termin stattfinden kann, hat der Vorstand die Pflicht, sich bis spätestens Ende April auf eine der alternativen Formen (4b) bis (4d) zu verständigen und diese zeitnah vorzubereiten.
- (4) Es sind verschiedene Formate für Mitgliederversammlungen vorgesehen.

### (4a) Anwesenheits-Versammlung:

Alle Mitglieder werden mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zur Abstimmung vorgesehener Anträge unter Nennung des Versammlungs-Ortes und der Uhrzeit eingeladen.

Kandidaturen sind noch während der Versammlung vor Beginn der Wahlen möglich.

(4b) Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort mit kompletter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, im Folgenden vereinfacht

"komplett virtuelle Mitgliederversammlung"

genannt.

Alle Mitglieder werden mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zur Abstimmung vorgesehener Anträge unter Nennung von Ort und Uhrzeit eingeladen.

"Ort" bezeichnet dabei die gewählte Internet-Plattform ("Video-Konferenz-Tool") mit den Einwahl-Daten - also dem konkreten Link und dem Passwort, das bei Einladung per E-Mail in einer gesonderten E-Mail nicht am selben Tag verschickt wird.

Außerdem wird die DSGVO-Konformität (Datenschutz-Grundverordnung) des gewählten Video-Konferenz-Tools und des gewählten Abstimmungs-Tools erklärt.

Das Abstimmungs-Tool muss prinzipiell geheime Abstimmungen unterstützen.

Entscheidungen sind auch gültig, wenn nicht alle Mitglieder über die

erforderliche Technik zur Teilnahme verfügen.

Kandidaturen sind noch während der Versammlung vor Beginn der Wahlen möglich.

(4c) Mitgliederversammlung ohne vollständige Anwesenheit am Versammlungsort mit teilweiser Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, im Folgenden vereinfacht

"gemischt virtuelle Mitgliederversammlung"

genannt.

Alle Mitglieder werden mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zur Abstimmung vorgesehener Anträge sowie den Berichten und Wahlunterlagen unter Nennung von Ort und Uhrzeit eingeladen.

"Ort" bezeichnet dabei die gewählte Internet-Plattform ("Video-Konferenz-Tool") mit den Einwahl-Daten - also dem konkreten Link und dem Passwort, das bei Einladung per E-Mail in einer gesonderten E-Mail nicht am selben Tag verschickt wird.

Außerdem wird die DSGVO-Konformität (Datenschutz-Grundverordnung) des gewählten Video-Konferenz-Tools und des gewählten Abstimmungs-Tools erklärt.

Das Abstimmungs-Tool muss prinzipiell geheime Abstimmungen unterstützen.

Entscheidungen sind auch gültig, wenn nicht alle Mitglieder über die erforderliche Technik zur Teilnahme verfügen.

Zusätzlich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich Wahlunterlagen zur "Briefwahl" anzufordern. Die Wahlscheine der Briefwahl-Teilnehmer müssen mit dem lesbaren Namen und Unterschrift versehen sein, um gültig zu sein.

Für diese Teilnehmer können die Wahlen daher nicht geheim sein.

Kandidaturen sind wegen der "Briefwahl" nicht während der Versammlung möglich.

Wahlscheine der Briefwahl werden mit einem Eingangsvermerk (wann und auf welchem Weg) versehen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufbewahrt. Sie können auf Verlangen eingesehen werden.

(4d) Beschluss-Fassungen ohne Versammlung der Mitglieder, im Folgenden vereinfacht

"Umlaufverfahren"

genannt.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder auch dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Dabei sind auch Ehrenmitglieder, die evtl. nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen und kein Stimmrecht haben, zu informieren.

Unter Textform ist zu verstehen, dass der mit lesbarem Namen versehene und unterschriebene Wahlschein an eine der angegebenen Rücksende-Adressen entweder per Brief-Post, als PDF oder Foto per E-Mail oder sofern angeboten als Fax gesendet wird.

Alle Mitglieder werden mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zur Abstimmung vorgesehener Anträge sowie den Berichten und einem Wahlschein unter Nennung der möglichen Antwort-Adressen und Einsende-Fristen (Datum des Eintreffens) angeschrieben.

Dabei wird besonders darauf hingewiesen, dass es keine geheime Abstimmung gibt und die Wahlscheine mit dem lesbaren Namen und der Unterschrift versehen sein müssen, um gültig zu sein.

Wahlscheine werden mit einem Eingangsvermerk (wann und auf welchem Weg) versehen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufbewahrt. Sie können auf Verlangen eingesehen werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für ordnungsgemäß durchgeführte Abstimmungen und Wahlen nach (4c) bzw. (4d) gilt das sinngemäß, wenn nicht alle Wahlscheine rechtzeitig zur Auszählung eingegangen sind.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl.

Bei (4a) und (4b) hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn ein solcher Antrag eines Mitglieds vorliegt und die Mehrheit zustimmt.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (gemäß §37 BGB) und außerordentliche Beschlussfassung**

(1) Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine außerordentliche Beschlussfassung schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand beantragen, wenn sie von 10 % (abgerundet auf ganze Zahl) der Mitglieder unterstützt werden.

(2) Der Vorstand darf dazu in einer Vorstandssitzung eine beliebige Form festlegen wie in (4a) bis (4d) unter § 12 "Regelmäßige Mitgliederversammlung" aufgeführt.

## *§ 14 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung*

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
2. Bestätigung der Protokolle der im verflochtenen Geschäftsjahr abgehaltenen Mitgliederversammlungen.
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
6. Festsetzung der Vereinsbeiträge.
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern.

## *§ 15 Amtszeit und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer*

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Beim Wechsel einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers in den Vorstand kann entweder von der letzten Wahl die Kassenprüfer-Kandidatin bzw. der -Kandidat mit der nächst größten Stimmenanzahl nachrücken, oder es ist zeitnah von einer Mitgliederversammlung ein Ersatz zu wählen.

## *§ 16 Vorstandssitzungen*

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Sie werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.  
Sie haben schriftlich zu erfolgen, falls ein dahingehender Antrag angenommen wird.
6. Der Vorstand kann sich bei Bedarf für Vorstandssitzungen auf beliebigem Weg auf eine der Formen, die in (4a) bis (4d) unter § 12 "regelmäßige Mitgliederversammlung" aufgeführt sind, einigen.  
Bei Dringlichkeit und Einigkeit der Vorstandsmitglieder können dabei kürzere Fristen zur Einladung festgelegt werden als in § 12 genannt.

### **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit (§11, Abs. 5) beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Ergänzung – klarstellende Begriffsklärungen und Regeln

- (1) "Schriftliche" Korrespondenz vom Vorstand an die Mitglieder ergeht
  - Persönlich oder per E-Mail an eine dem Club bekannt gegebene Mail-Adresse oder per Briefpost an die dem Club bekannte gegebene Anschrift des Mitglieds.
  - Bei Termin-relevanter Briefpost soll der Einwurf so rechtzeitig erfolgen, dass zwei ganze Werktage für die Post-Laufzeit verbleiben.
  - Der Club haftet nicht für Sendungen, die ohne sein Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig ankommen.
- (2) "Schriftliche" Korrespondenz von Mitgliedern an den Vorstand ergeht
  - Persönlich an ein Vorstandsmitglied oder per E-Mail entweder bei Rücksendungen an die im Einzelfall benannte Adresse oder bei allgemeiner Korrespondenz an Vorstand@VC-Luebeck.de oder per Briefpost entweder bei Rücksendungen an eine der im Einzelfall benannten Post-Anschriften oder bei allgemeiner Korrespondenz an die Adresse der bzw. des ersten Vorsitzenden oder der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.
- (3) Umgang mit Nachrichten („Post“) an den Vorstand.

Einem Vorstandsmitglied, das Zugang zu eingehender Post hat, obliegt es, diese den übrigen Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen. Dabei ist jedoch die Dringlichkeit und nötige Form abzuwägen. Für allgemeine Anfragen, die von der bzw. dem Erst-Lesenden allein beantwortet werden, genügt ggf. auch eine telefonische Information. Werbung kann einfach sofort gelöscht bzw. entsorgt werden.

## § 21 Gültigkeitsbeginn

Die Satzung wurde den Mitgliedern zur Abstimmung im Oktober 2021 vorgelegt im Rahmen der Alternative zur Mitgliederversammlung in Anwesenheit gemäß "Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, § 5 Vereine, Parteien und Stiftungen" Absatz (3).

Sie tritt durch Mehrheits-Beschluss dieser Abstimmung wirksam in Kraft, sobald sie im Vereinsregister registriert ist.

Lübeck, den 4.11.2021

---

(1. Vorsitzender, Gerd Podszuweit)